

1970	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1970	Nr. 35
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Viersen .....	713

### Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Viersen

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

#### § 1

An der Autostraße von Venlo nach Viersen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 3. 23. Juni 1970 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

## Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen  
III B 2 - Z 1108 (Nie) — 54 70

Bonn, den 3. Juni 1970

Seiner Exzellenz  
dem Minister der Finanzen  
des Königreichs der Niederlande

D e n H a a g

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Viersen

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

## I.

An der Autostraße von Venlo nach Viersen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt.

a) von 220 Metern, gemessen in Richtung Viersen, und  
b) von 400 Metern, gemessen in Richtung Venlo,  
jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

## II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze,
2. einen Abschnitt der Autostraße von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

## III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Notizen festgelegt.

## IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Notizen auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag  
Hutter

Ministerie van Financiën  
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen

's-Gravenhage, den 23. Juni 1970

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister der Finanzen  
der Bundesrepublik Deutschland

53 B o n n  
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:

Ons Kenmerk:  
B 70.11588

Zusammenlegung der Grenzabfertigung  
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 3. Juni 1970  
III B 2-Z 1108 (Nie)-54/70 -- zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- |  |  |
|--|--|
| <p>I.</p> <p>An der Autostraße von Venlo nach Viersen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt.</p>   | <p>a) von 220 Metern, gemessen in Richtung Viersen, und<br/>b) von 400 Metern, gemessen in Richtung Venlo,<br/>jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.</p>   |
| <p>II.</p> <p>Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze,</li> <li>2. einen Abschnitt der Autostraße von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung</li> </ol> | <p>III.</p> <p>Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Notizen festgelegt.</p> <p>IV.</p> <p>Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.</p> |

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Notizen auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich Ihnen, auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Der Staatssekretar der Finanzen  
Für diesen  
der Generaaldirectie der Steuern  
van Bijsterveld

## An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

### Betr.: Preiserhöhung für den Einzelverkauf des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sieht sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis ab 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrufung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 19. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.